



IATA Gefahrgutvorschriften

56. Ausgabe (Deutsch)
Gültig ab 1. Januar 2015

ZUSATZ 2

bekanntgegeben am 07. Mai 2015

Die Benutzer der IATA Gefahrgutvorschriften werden gebeten, die folgenden Ergänzungen und Korrekturen zur 56. Ausgabe zu beachten, die ab 1. Januar 2015 gelten.

Wenn zutreffend, wurden Änderungen oder Ergänzungen am bestehenden Text markiert (in Gelb – PDF bzw. in Grau – Ausdruck), um die Änderungen bzw. Ergänzungen besser kenntlich zu machen.

Neue oder ergänzte Abweichungen von Staaten (Abschnitt 2.8.2)

PLG (Polen) ist wie folgt zu ändern

~~PLG-01 Der Transport verbrauchter radioaktiver Brennstoffe oder radioaktiven Abfalls in, durch, über das polnische Hoheitsgebiet oder aus polnischem Hoheitsgebiet ist ohne vorherige Genehmigung des Präsidenten der Zivilluftfahrtbehörde (Civil Aviation Office, CAO) in Konsultation mit dem Präsidenten der nationalen Atomenergiebehörde untersagt. Sämtliche Korrespondenz ist bis spätestens 30 Werkstage vor dem geplanten Flug an den Präsidenten der CAO zu richten. Anträge sind zu richten an: Sendungen, die abgebrannte Kernbrennstoffe oder radioaktiven Abfall enthalten, die in das, aus dem durch das und über das polnische Hoheitsgebiet befördert werden, benötigen vorherige schriftliche Benachrichtigung. Die Benachrichtigung sollte mindestens zwei Wochen vor dem Versand übermittelt werden an:~~

~~President of Civil Aviation Office
2 Flisa Street
02-247 Warsaw
POLAND~~

~~National Atomic Energy Agency (PAA)
Department of Radiological Protection
Krucza 36 Street
00-522 Warsaw
Telephone No: +48 22 695 97 43
Fax No: +48 22 695 98 71
E-mail: sekretariat.dor@paa.gov.pl~~

USG (United States) ist wie folgt zu ändern

USG-02 Zusätzlich zu den gefährlichen Gütern, welche in Unterabschnitt 4.2 (Verzeichnis gefährlicher Güter) mit dem Wort „verboten“ in den Spalten G/H, I/J und K/L und ohne A1 oder A2 Sonderbestimmung aufgeführt sind, ist jeder Stoff, der durch die Vorschriften der Vereinigten Staaten verboten ist, auch unter allen Umständen zur Beförderung in die, aus den oder innerhalb der USA verboten (siehe 49 CFR 173.21 und die Gefahrguttabelle in 49 CFR 172.101).

Sofern nicht durch die Gefahrguttabelle in 49 CFR 172.101 ausdrücklich erlaubt, ist die Beförderung von Flüssigkeiten, die den Kriterien von Unterklasse 6.1, Verpackungsgruppe I hinsichtlich ihrer Inhalationsgiftigkeit entsprechen, oder eines Gases, das den Kriterien von Unterklasse 2.3 entspricht, mit Passagier- und Frachtflugzeug, in die, aus den oder innerhalb der Vereinigten Staaten verboten.

~~Primäre (nicht wiederaufladbare) Lithium-Batterien und -Zellen, UN 3090, sind für die Beförderung an Bord von Passagierflugzeugen verboten. Solche Batterien, die nach Abschnitt II der Verpackungsanweisung 968 befördert werden, müssen mit „PRIMARY LITHIUM BATTERIES – FORBIDDEN FOR TRANSPORT ABOARD PASSENGER AIRCRAFT“ (Primäre Lithium-Batterien – zur Beförderung an Bord eines Passagierflugzeuges verboten) oder „LITHIUM METAL BATTERIES – FORBIDDEN FOR TRANSPORT ABOARD PASSENGER AIRCRAFT“ (Lithium-Metall-Batterien – zur Beförderung an Bord eines~~

Passagierflugzeuges verboten) markiert sein. Und sie müssen zusätzlich mit dem von diesen Vorschriften geforderten NUR MIT FRACHTFLUGZEUG Kennzeichen versehen sein.

Primäre (nicht wiederaufladbare) Lithium-Metall-Batterien und -Zellen in Ausrüstungen oder mit Ausrüstungen verpackt (UN 3091) sind zur Beförderung an Bord eines Passagierflugzeuges verboten, es sei denn, dass:

1. die Ausrüstung und die Batterien und Zellen dementsprechend nach Verpackungsanweisung 969 oder 970 befördert werden;
2. das Versandstück nicht mehr als die für den Betrieb des entsprechenden Gerätes notwendig Anzahl an Lithium-Metall-Batterien oder Zellen enthält;
3. die Menge an Lithium pro Zelle, wenn voll aufgeladen, höchstens 5 g beträgt;
4. die Gesamtmenge an Lithium der Anode jeder Batterie, wenn voll aufgeladen, höchstens 25 g; und
5. das Nettogewicht der Lithium-Batterien höchstens 5 kg beträgt.

Primäre (nicht wiederaufladbare) Lithium-Metall-Batterien und -Zellen in Ausrüstungen oder mit Ausrüstungen verpackt, UN 3091, und befördert nach Teil II der Verpackungsanweisung 969 oder 970, die nicht mit den oben genannten Bestimmungen übereinstimmen, sind zur Beförderung an Bord eines Passagierflugzeuges verboten und müssen mit dem NUR MIT FRACHTFLUGZEUG Kennzeichen gekennzeichnet werden.

Primäre (nicht wiederaufladbare) Lithium-Metall-Batterien und -Zellen in Ausrüstungen oder mit Ausrüstungen verpackt (UN 3091) und befördert nach Teil II der Verpackungsanweisung 969 und 970, die nicht mit den oben genannten Bestimmungen übereinstimmen, müssen mit "PRIMARY LITHIUM BATTERIES FORBIDDEN FOR TRANSPORT ABOARD PASSENGER AIRCRAFT" (Primäre Lithium-Ionen-Batterien zur Beförderung an Bord eines Passagierflugzeuges verboten) oder "LITHIUM METAL BATTERIES FORBIDDEN FOR TRANSPORT ABOARD PASSENGER AIRCRAFT" (Lithium-Metall-Batterien zur Beförderung an Bord eines Passagierflugzeuges verboten) markiert werden.

Anmerkungen:

1. Gefährliche Güter, die gemäß 49 CFR 172.101 (Column Spalte 9A) mit Passagierflugzeugen verboten sind, sind mit Passagierflugzeugen auch dann verboten, wenn diese Vorschriften die Beförderung erlauben würden. Gefährliche Güter, die gemäß 49 CFR 172.101 (Column Spalte 9B) auf Frachtflugzeugen verboten sind, sind auf Frachtflugzeugen auch dann verboten, wenn diese Vorschriften die Beförderung erlauben würden.
2. Gefährliche Güter, die gemäß 49 CFR 175.10 von Passagieren oder Besatzung im aufgegebenen oder im Handgepäck nicht mitgeführt werden dürfen, sind für die Mitnahme auch dann nicht zugelassen, wenn es durch 2.3 dieser Vorschriften genehmigt ist. Zum Beispiel ist das Mitführen eines Lawinenrettungsricksackes durch Passagiere oder Besatzung (siehe 2.3.4.3) nicht genehmigt.

USG-03 Die folgenden Vorschriften gelten für Stoffe, welche in Unterabschnitt 4.2 — des Verzeichnisses gefährlicher Güter aufgeführt sind:

- (a) Wenn für einen Stoff in Spalte M A1 angegeben ist, so darf der Stoff nicht mit einem Passagierflugzeug in die, aus den oder durch die Vereinigten Staaten befördert werden, ohne vorherige Genehmigung seitens der zuständigen US-Behörden (siehe USG-01);
- (b) Wenn für einen Stoff in Spalte M A2 eingetragen ist, darf der Stoff nicht mit einem Frachtflugzeug in die, aus den oder durch die Vereinigten Staaten befördert werden, ohne vorherige Genehmigung seitens der zuständigen US-Behörden (siehe USG-01);
- (c) Prototypen von Lithium-Batterien und -Zellen, die gemäß Sonderbestimmung A88 befördert werden, Lithium-Zellen und -Batterien einschließlich mit Ausrüstungen verpackt oder in Ausrüstungen, die gemäß Sonderbestimmung A99 befördert werden, sowie organische Peroxide und selbstzersetzliche Stoffe, welche in 49 CFR 173.225(b) nicht mit ihrem technischen Namen genannt sind, dürfen ohne vorherige Genehmigung durch die zuständige US-Behörde nicht in die, aus den oder innerhalb der USA befördert werden (siehe USG-01).

~~(d) Wenn A201 in Spalte M angegeben ist, dürfen die Lithium-Metall-Zellen und -Batterien nicht in die, aus den oder innerhalb der Vereinigten Staaten an Bord eines Passagierflugzeuges befördert werden, ohne die vorherige Genehmigung der zuständigen US-Behörde (siehe USG-01).~~

USG-16 Sicherheitseinrichtungen (einschließlich Airbag-Gasgeneratoren, Airbag-Module und Gurtstraffer, etc.) dürfen nicht in die, aus den oder innerhalb der Vereinigten Staaten befördert werden ohne vorherige Genehmigung durch die zuständige nationale Behörde der USA (siehe USG-01), mit dem Zusatz „Attention: Approvals and Permits Division (PHH-30)“. Eine solche Genehmigung bleibt auch für nachfolgende Transporte der gleichen Gegenstände oder Stoffe gültig, vorausgesetzt, dass keine Änderung in deren Zusammensetzung, Konstruktion oder Verpackung erfolgt. ~~Für innerstaatliche Transporte müssen Airbag-Gasgeneratoren, Airbag-Module und Gurtstraffer, welche die Kriterien für einen Explosivstoff in Unterklasse 1.4G erfüllen, unter Verwendung der Beschreibung Articles, pyrotechnic for technical purposes (Pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke) UN 0431, befördert werden.~~ Das Transportdokument für Gefahrgut (Versendererklärung) muss die EX-Nummer oder die Produktidentifikationsnummer für jeden genehmigten ~~Sicherheitseinrichtung Airbag-Gasgenerator, jedes Airbag Modul und jeden Gurtstraffer,~~ zusammen mit der grundlegenden Beschreibung, wie nach 8.1.6.9.1 verlangt, enthalten. Wenn Produktidentifikationsnummern verwendet werden, so müssen diese das Auffinden der spezifischen EX Nummer, welche der ~~m~~ entsprechenden ~~Sicherheitseinrichtung Airbag-Gasgenerator, Airbag-Modul oder Gurtstraffer,~~ von der zuständigen US Behörde zugeteilt wurde, ermöglichen. Ein Markieren der EX Nummer oder der Produktidentifikationsnummer auf der Außenseite der Verpackung ist nicht erforderlich. Diese Anforderungen gelten nicht für ~~Sicherheitseinrichtungen Airbag-Gasgeneratoren, Airbag-Module und Gurtstraffer~~ der Klasse 9 (UN 3268), vorausgesetzt, dass die Anforderungen von 49 CFR 173.166 eingehalten wurden.

Neue oder geänderte Abweichungen der Luftfahrtunternehmen (Abschnitt 2.8.4)

In der Liste 2.8.3.4 ist wie folgt zu ergänzen:

nach Air Niugini	Air Serbia	JU
nach Iberia	Iberia Express	I2
nach Jet Airways:	JetBlue Airways	B6

Zu löschen: JAT Airways JU

Zu löschen: US Airways US

In 2.8.4 sind folgende Änderungen vorzunehmen:

5X (United Parcel Service) ist wie folgt zu ändern

5X-03 Gefahrgutsendungen zur Beförderung mit dem Air Cargo Service werden ausschließlich auf Vertragsbasis angenommen. Alle Vertragsbestimmungen müssen durch das UPS Air Dangerous Goods Department (SDF) und den Air Cargo Service (UPS Air Group-SDF) überprüft und genehmigt werden. Gefahrenklassen, die vom Air Cargo Service angenommen werden, sind genehmigungspflichtig und für Sendungen müssen vorausgehende Vereinbarungen getroffen werden.

- ~~Ein Vertrag wird benötigt für Sendungen mit UN 3480, Lithium-Ionen-Batterien, die in Übereinstimmung mit Abschnitt IB der Verpackungsanweisung 965 vorbereitet sind. Für solche Sendungen muss entweder:~~
 - ~~eine komplett ausgefüllte Versendererklärung für gefährliche Güter vorliegen; oder~~
 - ~~ein Luftfrachtbrief, dem die Informationen zu entnehmen sind, die in Abschnitt IB, Paragraph (b)(1) bis (b)(4) der Verpackungsanweisung 965 gefordert sind.~~
- Der UPS Air Cargo Service (UPS Luftfracht-Service) akzeptiert keine Sendungen mit UN 3090, Lithium-Metall-Batterien nach Teil IA oder IB. In 5X-08 stehen die Informationen, die die Versandgenehmigung für UN 3090 Teil II Lithium-Metall-Batterien betreffen.

5X-07 Die folgenden Begrenzungen gelten für die hier genannten Güter:

- Abhängig von der erforderlichen Streckenführung kann es notwendig sein, dass Sendungen von ~~UN 3090, Lithium-Metall-Batterien, einschließlich Sendungen nach Teil II~~ UN 3480, Lithium-Ionen-Batterien nach Teil II der VA 965, an den Versender zurückgesandt werden, beruhend auf den zusätzlichen

Beschränkungen von Luftfahrtunternehmen, welche die Leistungsfähigkeit von UPS einschränken, manche Abgangs- und Bestimmungsorte zu bedienen aufgrund der Verbote solche Sendungen an Bord von Passagierflugzeugen zu befördern.

- ~~Sendungen von wiederaufgearbeiteten Lithium-Batterien, oder wiederaufgearbeiteten Lithium-Batterien mit Ausrüstungen verpackt oder in Ausrüstungen eingebaut, werden nicht angenommen, es sei denn, sie wurden durch die UPS Gefahrgutabteilung Luft (UPS Air Dangerous Goods Department (SDF)) genehmigt.~~
- ~~Sendungen mit Lithium-Batterien mit jedwedem UPS Air Service (einschließlich UPS Small Package, UPS Air Freight Services oder UPS Air Cargo Services), welche die Anwendung der Sonderbestimmungen A88, A99 oder A183 erfordern, müssen eine vorherige Genehmigung durch die UPS Gefahrgutabteilung (UPS Air Dangerous Goods Department (SDF)) erhalten haben und unterliegen den darin enthaltenen Vorgaben:~~
- Sendungen mit UN 3077, Umweltgefährdendern festen Stoff, n.a.g. werden, wenn in Großpackmitteln (IBCs) enthalten, nicht von irgendeinem von keinem UPS Air Service (einschließlich UPS Small Package, Air Freight Air Services oder UPS Air Cargo Services) angenommen.
- Sendungen von UN 2807, Magnetisierten Stoffen und Gegenständen, bei welchen die magnetische Feldstärke 0,00525 Gauss überschreitet, wenn in 4,6 Metern von jedweder Oberfläche des Versandstücks aus gemessen, werden in den UPS Diensten (einschließlich UPS Small Package; UPS Air Freight Air Services oder UPS Air Cargo Services) nicht angenommen.
- ~~Sendungen von wiederaufgearbeiteten Lithium-Batterien, oder wiederaufgearbeiteten Lithium-Batterien mit Ausrüstungen verpackt oder in Ausrüstungen eingebaut, werden nicht angenommen, es sei denn, sie wurden durch die UPS Gefahrgutabteilung Luft (UPS Air Dangerous Goods Department (SDF)) genehmigt.~~
- Sendungen mit UN 3245, Genetisch veränderten Organismen oder Genetisch veränderten Mikroorganismen, mit einem Abgangs- und/oder Bestimmungsort außerhalb der U.S. werden nicht in UPS Small Package Diensten angenommen. Für UPS Air Freight Sendungen ist von Fall zu Fall eine Genehmigung erforderlich. Damit wird die Befähigung sichergestellt, diese Sendungen innerhalb der beteiligten Länder zu importieren oder diese im Transit zu befördern.

Neu zu ergänzen

5X-08 UPS begrenzt die Beförderung von UN 3090 Lithium-Metall-Batterien auf Abgangs- und Bestimmungsorte innerhalb ihres International Dangerous Goods (IDG) Netzwerks. Eine Liste von durch IDG genehmigten Abgangs- und Bestimmungsorten kann unter dem folgenden Link gefunden werden:

<http://www.ups.com/content/us/en/resources/ship/idg/information/acl.html>

Alle Kunden, die UN 3090 Lithium-Metall-Batterien ohne Ausrüstung mit UPS Air Service versenden möchten, müssen eine vorherige Genehmigung von UPS Airlines einholen. Die Anforderung an die vorherige Genehmigung gilt sowohl für Sendungen von Lithium-Metall-Batterien, für die Erleichterungen gelten (wie etwa für kleine Zellen und Batterien), als auch für Sendungen von Lithium-Metall-Batterien für die alle Regelungen der Vorschriften anwendbar sind und die ein Gefahrgutbeförderungspapier (eine Versendererklärung) benötigen. Diese ist eine eigenständige Genehmigung und kommt zu jeglichen anderen nötigen UPS Vereinbarungen hinzu.

Weitere Informationen den Genehmigungsplan betreffend können unter dem folgenden Link gefunden werden:

<http://www.ups.com/content/us/en/resources/ship/hazardous/responsible/lithium-battery-preapproval.html>

Bei AA (American Airlines)

ist neu zu ergänzen

AA-07 UN 3480, Lithium-Ionen-Batterien, Verpackungsanweisung 965, werden nicht zur Beförderung angenommen.

(Ausnahme: Dienstfracht Ersatzteile und Zubehörteile, die von AA Materiallagern aufgegeben werden.)

AA-08 Die Anzahl der Versandstücke mit Teil II Batterien der Verpackungsanweisungen 966, 967, 969 und 970 muss im Luftfrachtbrief angegeben werden.

AC (Air Canada) ist wie folgt zu ändern

AC-05 Verbrennungsmotoren, die entweder getrennt oder eingebaut in ein Fahrzeug, eine Maschine oder ein Gerät versandt werden, bei denen der Kraftstofftank oder das Kraftstoffsystem Kraftstoff enthält oder enthalten hat, müssen klassifiziert werden als Klasse 9, UN 3166 **Verbrennungsmotor mit Antrieb durch entzündbare Flüssigkeit** oder als Klasse 9, UN 3166 **Fahrzeug mit Antrieb durch entzündbare Flüssigkeit, wie zutreffend.**

~~Dies schließt ein, ist aber nicht begrenzt auf, Kettensägen, Rasenmäher, Generatoren, Außenbordmotoren usw. (siehe Verpackungsanweisung 950).~~

AC-06 Für Lithium-Batterien nach Teil II der Verpackungsanweisungen ~~965-970~~ 965-967, 969 und 970 muss die Anzahl der Versandstücke im Luftfrachtbrief angegeben werden.

Neue Eintragung **B6 (JetBlue Airways)**

B6 (JetBlue Airways)

B6-01 JetBlue Airways wird keine Sendungen gefährlicher Gütern gemäß dieser Vorschriften zur Beförderung als Fracht annehmen, einschließlich begrenzter Mengen und freigestellter Mengen, mit folgender Ausnahme:

- Trockeneis in einem ordnungsgemäß vorbereiteten Versandstück mit höchstens 2,5 kg pro Versandstück und 90 kg pro Flug. Trockeneis wird nur zu Kühlzwecken für menschliche Überreste, medizinische Organe, nicht ansteckungsgefährliche Ausstellungsstücke und Blut für Transfusionen angenommen.

B6-02 Gewerbliche Sendungen gefährlicher Güter werden nicht angenommen. Ordnungsgemäß vorbereitete Dienstfracht (COMAT), Sendungen mit Flugzeugersatzteilen, werden angenommen.

BA (British Airways) ist wie folgt zu ändern

BA-01 ~~UN 3090 Lithium-Metall-Batterien. Primäre (nicht wiederaufladbare) Lithium-Metall-Batterien und Zellen sind vom Transport als Fracht an Bord von BA-Passagierflugzeugen ausgeschlossen. UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien. Sekundäre (wiederaufladbare) Lithium-Ionen-Batterien und -Zellen sind zur Beförderung als Fracht an Bord von BA Passagierflugzeugen verboten~~ (siehe Verpackungsanweisung ~~968~~965).

Dieses Verbot ~~gilt nicht für~~ betrifft nicht:

- UN 3091, ~~UN 3480~~, oder UN 3481
- Lithium-Batterien (wiederaufladbar und nicht wiederaufladbar), die unter die Bestimmungen für gefährliche Güter fallen, die von Passagieren oder Besatzungsmitgliedern mitgeführt werden (siehe Tabelle 2.3.A).

C8 (Cargolux Italia) ist wie folgt zu ändern:

C8-01 ~~Radioaktive Stoffe, wie in diesen Vorschriften beschrieben, werden nicht zur Beförderung angenommen (siehe 10.10.2). Mit Ausnahme der UN 2908, UN 2909, UN 2910, UN 2911, UN 2915, UN 2916 und UN 3332 werden radioaktive Stoffe, wie in diesen Vorschriften beschrieben, nicht zur Beförderung angenommen.~~

C8-03 ~~Absichtlich freigelassen.~~ Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien (UN3480), einschließlich solcher, die von der zuständigen Behörde nach Sonderbestimmung A88 oder A99 genehmigt wurden, verpackt nach VA 965, sind zur Beförderung auf Cargolux Flugzeugen verboten.

Dieses Verbot gilt nicht für:

- Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien mit Ausrüstungen verpackt oder in Ausrüstungen (UN 3481) in Übereinstimmung mit VA 966 oder VA 967.

C8-04 Lithium-Metall-Zellen und -Batterien (UN 3090), einschließlich solcher, die von der zuständigen Behörde nach Sonderbestimmung A88 oder A99 genehmigt wurden, verpackt nach VA 968, sind zur Beförderung auf Cargolux Flugzeugen verboten. Dieses Verbot gilt nicht für:

- Lithium-Metall-Zellen und -Batterien mit Ausrüstungen verpackt oder in Ausrüstungen (UN 3091) in Übereinstimmung mit VA 969 und VA 970;
- ~~Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien (UN 3480) verpackt in Übereinstimmung mit VA 965;~~
- ~~Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien mit Ausrüstungen verpackt oder in Ausrüstungen (UN 3481) in Übereinstimmung mit VA 966 und VA 967.~~

CV (Cargolux) ist wie folgt zu ändern:

CV-03 ~~Absichtlich freigelassen.~~ Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien (UN3480), einschließlich solcher, die von der zuständigen Behörde nach Sonderbestimmung A88 oder A99 genehmigt wurden, verpackt nach VA 965, sind zur Beförderung auf Cargolux Flugzeugen verboten.

Dieses Verbot gilt nicht für:

- Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien mit Ausrüstungen verpackt oder in Ausrüstungen (UN 3481) in Übereinstimmung mit VA 966 oder VA 967.

CV-04 Lithium-Metall-Zellen und -Batterien (UN 3090), einschließlich solcher, die von der zuständigen Behörde nach Sonderbestimmung A88 oder A99 genehmigt wurden, verpackt nach VA 968, sind zur Beförderung auf Cargolux Flugzeugen zur Beförderung verboten. Dieses Verbot gilt nicht für:

- Lithium-Metall-Zellen und -Batterien mit Ausrüstungen verpackt oder in Ausrüstungen (UN 3091) in Übereinstimmung mit VA 969 und VA 970;
- ~~Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien (UN 3480) verpackt in Übereinstimmung mit VA 965;~~
- ~~Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien mit Ausrüstungen verpackt oder in Ausrüstungen (UN 3481) in Übereinstimmung mit VA 966 und VA 967.~~

CX (Cathay Pacific Airways) ist wie folgt zu ändern

CX-01 ~~Absichtlich freigelassen.~~ UN3480 Lithium-Ionen-Batterien. Die Beförderung von Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien als Fracht ist auf Cathay Pacific Airways Flugzeugen verboten. Dies gilt für Teil IA, IB und Teil II der Verpackungsanweisung 965.

Dieses Verbot gilt nicht für:

- Lithium-Ionen-Zellen und Batterien verpackt mit oder in Ausrüstungen (UN 3481) in Übereinstimmung mit VA 966 und VA 967; oder
- Lithium-Batterien (wiederaufladbar und nicht wiederaufladbar), die unter die Bestimmungen für gefährliche Güter fallen, die durch Passagiere oder Besatzungsmitglieder mitgeführt werden (siehe 2.3.2 bis 2.3.5 und Tabelle 2.3.A).

CX-07 UN 3090 Lithium-Metall-Batterien. Lithium-Metall-Zellen und -Batterien sind zur Beförderung als Fracht auf Flugzeugen von Cathay Pacific Airways verboten. Dies gilt für Teil IA, IB und Teil II der Verpackungsanweisung 968.

Dieses Verbot gilt nicht für:

- Lithium-Metall-Zellen und -Batterien, mit Ausrüstungen verpackt oder in Ausrüstungen UN 3091 in Übereinstimmung mit den Verpackungsanweisungen 969 und 970 ~~und Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien UN 3480 und UN 3481 in Übereinstimmung mit den Verpackungsanweisungen 965 bis 967;~~ oder
- Lithium-Batterien (wiederaufladbare und nicht wiederaufladbare), die unter die Bestimmungen für gefährliche Güter fallen, die durch Passagiere oder Besatzungsmitgliedern mitgeführt werdendie durch die Bestimmungen für gefährliche Güter mitgeführt von Passagieren oder Besatzungsmitgliedern abgedeckt sind (siehe 2.3.2 bis 2.3.5 und Tabelle 2.3.A).

EK (Emirates) ist wie folgt zu ändern

EK-02 ~~UN 3090 – Lithium-Metall-Zellen und -Batterien, einschließlich Zellen und Batterien mit Lithiumlegierungen, die nach Teil IA, IB und II der Verpackungsanweisung 968 vorbereitet wurden, sind zur Beförderung als Fracht auf den frachtbefördernden Flügen von Emirates verboten. Dieses Verbot schließt Lithium-Metall-Batterien ein, die mit einer Genehmigung nach Sonderbestimmung A88 und A99 und solche, die mit einer Ausnahmegenehmigung nach Sonderbestimmung A201 versandt werden.~~

Die folgenden gefährlichen Güter werden nicht zur Beförderung als Fracht durch Emirates angenommen:

- UN 3090 – Lithium-Metall-Zellen und -Batterien, einschließlich Zellen und Batterien mit Lithiumlegierungen, die in Übereinstimmung mit Teil IA, IB und II der Verpackungsanweisung 968 vorbereitet wurden. Dieses Verbot schließt auch Lithium-Metall-Batterien ein, die mit einer Genehmigung in Übereinstimmung mit Sonderbestimmung A88, A99 und A201 versandt werden.
- UN 3480 – Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien, einschließlich Lithium-Polymerzellen und -Batterien, die in Übereinstimmung mit Teil IA, IB und II der Verpackungsanweisung 965 vorbereitet wurden. Dieses Verbot schließt auch Lithium-Ionen-Batterien ein, die mit einer Genehmigung in Übereinstimmung mit Sonderbestimmung A88 und A99 versandt werden.

EY (ETIHAD Airways) ist wie folgt zu ändern

EY-06 ~~Absichtlich freigelassen.~~ UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien. Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien sind zur Beförderung als Fracht auf Ethiad Flugzeugen verboten. Dies gilt für Teil IA, IB und Teil II der Verpackungsanweisung 965.

Dieses Verbot gilt nicht für:

- Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien mit Ausrüstungen verpackt oder in Ausrüstungen (UN 3481) in Übereinstimmung mit VA 966 und VA 967; oder
- Lithium-Batterien (wiederaufladbar und nicht wiederaufladbar), die unter die Bestimmungen für gefährliche Güter fallen, die von Passagieren oder Besatzungsmitgliedern mitgeführt werden (siehe 2.3.2 bis 2.3.5 und Tabelle 2.3.A).

FX (Federal Express) ist wie folgt zu ändern

FX-02 Außer UN 1230 – Methanol und freigestellten Mengen (EQ), werden Stoffe mit einer Haupt- oder Nebengefahr der Unterklasse 6.1 in Verpackungsgruppe I oder II:

- mit Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der USA, einschließlich Puerto Rico, nur angenommen, wenn sie in Verpackungen mit DOT Genehmigung/mit besonderer Erlaubnis angeliefert werden;
- für internationale Transporte nur in zusammengesetzten Verpackungen des „V“ Typs, angenommen.

~~Versender von Stoffen der Unterklasse 6.1, Verpackungsgruppe III, als Haupt- oder Nebengefahr, MÜSSEN bei Sendungen in die, aus den, innerhalb der oder im Transit über die USA den Hinweis „PG III“ neben dem Gefahrenkennzeichen auf der Außenverpackung angeben.~~

Stoffe mit Inhalationsgiftigkeit („Poison Inhalation Hazard (PIH)“), gemäß Gefahrenzone „A“ oder jeder Stoff der Klasse 2 mit einem Haupt- oder Nebengefahrkennzeichen für „Toxic Gas“ (giftiges Gas) werden nicht zur Beförderung angenommen.

FX-03 Für Stoffe der Klasse 7, die zur Beförderung mit FedEx International Priority Freight (IPF), FedEx International Premium (IP1) oder FedEx International Express Freight (IXF) angeboten werden, wird gegebenenfalls eine Vorabinfo oder eine vorherige Genehmigung benötigt. Für weitere Angaben rufen Sie (877) 398-5851 an. Plutonium-239 und 241 wird nicht als UN 3324, UN 3325, UN 3326, UN 3327, UN 3328, UN 3329, UN 3330, UN 3331 oder UN 3333 angenommen. FedEx Express wird keine radioaktiven Stoffe mit einer Nebengefahr 1.4, ~~2.1~~, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 8 oder 2.2 mit einem nur mit Frachtflugzeug Kennzeichen annehmen, es sei denn, der Versender wurde im Voraus genehmigt.

Sendungen der Klasse 7, die von einem Ort außerhalb der U.S. stammen, benötigen eine vorherige Genehmigung. Rufen Sie die Nummer Ihres örtlichen FedEx Kundendienstes an und fragen Sie nach dem FedEx Express-Fracht-Kundendienst (FedEx Express Freight customer service).

Alle weltweiten-spaltbaren Sendungen weltweit benötigen eine vorherige Genehmigung. Rufen Sie die 1-901-434-3200 zur Unterstützung an.

Für Gemische und Lösungen von Radionukliden muss „Gemisch“ oder „Lösung“, wie zutreffend, in der Spalte „Quantity and Type of Packaging“ (Menge und Art der Verpackung) in Zusammenhang mit der physikalischen und chemischen Form angegeben werden (z.B. „liquid salt solution“ (flüssig, Salz, Lösung) oder „solid oxide mixture“ (fest, Oxyd, Gemisch)).

FX-18 Versendererklärungen für gefährliche Güter für alle FedEx Express® Gefahrgutsendungen, die aus den U.S. stammen, müssen unter Verwendung eines Computerprogramms mit Gefahrgut-Übereinstimmungskontrollen in der Datenaufbereitung und durch eine der folgenden Methoden erstellt werden:

- (a) bestimmte elektronische FedEx Versandlösungen;
- (b) anerkannte firmeneigene Versender-EDV-Programme; oder
- (c) von FedEx anerkannte Anbieter-Computerprogramme für Gefahrgut.

FX-18 ist derzeit nicht anzuwenden auf:

- Sendungen, die aus nicht US Orten stammen (einschließlich US Gebieten in Übersee, wie Puerto Rico);
- FedEx International, FedEx International Express Freight ® (IXF) und FedEx International Premium® (IP1);
- Sendungen, die radioaktive Stoffe der Klasse 7 enthalten.

Anmerkung:

Eine Liste mit von FedEx anerkannten Gefahrgut-Versand-Anwendungsanbietern kann unter www.fedex.com/us „dangerous goods“ (Suchwort (“keyword”)) durchgesehen werden.

HX (Hong Kong Airlines) ist wie folgt zu ergänzen

Neue Eintragung

HX-07 UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien (einschließlich Lithium-Polymer-Batterien). Lithium-Ionen- oder Lithium-Polymer-Zellen und -Batterien werden nicht zur Beförderung als Fracht angenommen. Dies gilt für Teil IA, IB und Teil II der Verpackungsanweisung 965.

Neue Eintragung I2 (IBERIA Express)

I2-01 UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien. Sekundäre (wiederaufladbare) Lithium-Ionen-Batterien und -Zellen sind zur Beförderung als Fracht verboten (siehe Verpackungsanweisung 965).

Dieses Verbot gilt nicht für:

- UN 3091 oder UN 3481
- Lithium-Batterien (wiederaufladbar und nicht wiederaufladbar), die unter die Bestimmungen für gefährliche Güter fallen, die von Passagieren oder Besatzungsmitgliedern mitgeführt werden (siehe Tabelle 2.3.A).

I2-02 Ansteckungsgefährliche Stoffe (UN 2814, UN 2900 und UN 3373) und biologische Produkte werden nicht zur Beförderung in der Post angenommen.

I2-03 Gefährlicher Abfall in jeglicher Form, gemäß diesen Vorschriften, wird nicht zur Beförderung angenommen (siehe Verpackungsanweisung 622 und 8.1.3.4).

I2-04 Klasse 7, spaltbare radioaktive Stoffe werden zu Beförderung auf Passagierflugzeugen nicht angenommen (siehe 10.5.13 und 10.10.2).

IB (IBERIA, Líneas Aéreas de España) ist wie folgt zu ändern

IB-01 UN 3090 Lithium-Metall-Batterien. Primäre (nicht wiederaufladbare) Lithium-Metall-Batterien UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien. Sekundäre (wiederaufladbare) Lithium-Ionen-Batterien und -Zellen sind zur

Beförderung als Fracht an Bord von IB Passagierflugzeugen verboten (siehe Verpackungsanweisung [968965](#)).

Dieses Verbot betrifft nicht:

- UN 3091, ~~UN 3480~~, ~~oder~~ UN 3481
- Lithium-Batterien (wiederaufladbar und nicht wiederaufladbar), die unter die Bestimmungen für gefährliche Güter fallen, die von Passagieren oder Besatzungsmitgliedern mitgeführt werden die durch Passagiere oder Besatzungsmitglieder befördert werden, abgedeckt sind (siehe Tabelle 2.3.A).

JQ (Jetstar) ist wie folgt zu ändern

JQ-03 ~~Die Genehmigung des Luftfahrtunternehmens ist erforderlich für die Beförderung aller neuen und gebrauchten Verbrennungsmotoren (siehe 2.3.5.15). Neue oder gebrauchte Verbrennungsmotoren werden nicht zur Beförderung im Passagiergepäck angenommen.~~

Neue Eintragung

JQ-05 Sendungen von UN 3480 – Lithium-Ionen-Batterien, einschließlich Lithium-Polymer-Batterien sind als Fracht auf Jetstar Flugzeugen verboten. Dies gilt für Teil IA, IB und II der Verpackungsanweisung 965. Von diesem Verbot sind folgende Sendungen ausgenommen:

- UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien (einschließlich Lithium-Polymer-Batterien), versandt als Flugzeug-Ersatzteile (A.O.G.).
 - Die Worte “**A.O.G. Spares**” (Flugzeug-Ersatzteile) müssen in der Versendererklärung in das Feld “Additional Handling Information” (Zusätzliche Abfertigungshinweise) eingetragen werden, oder wenn keine Versendererklärung erforderlich ist, im Luftfrachtbrief in das Feld ‘Handling Information’ (Abfertigungshinweise) oder in die Spalte ‘Nature and Quantity of Goods’ (Art und Menge der Güter).
- UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien (einschließlich Lithium-Polymer-Batterien), wenn diese zur Verwendung in dringend benötigten Rettungsmitteln versandt werden (dorthin wo keine anderen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen).
 - Die Worte “**Urgently required to Support Life-Saving Devices**” (Dringend benötigte Rettungsmittel) müssen in der Versendererklärung in das Feld “Additional Handling Information” (Zusätzliche Abfertigungshinweise) eingetragen werden, oder wenn keine Versendererklärung erforderlich ist, im Luftfrachtbrief in das Feld ‘Handling Information’ (Abfertigungshinweise) oder in die Spalte ‘Nature and Quantity of Goods’ (Art und Menge der Güter).

Die genannten vom Verbot ausgenommenen Sendungen:

- dürfen jeweils höchstens 100 kg Netto beinhalten;
- müssen allen anwendbaren Anforderungen der Gefahrgutvorschriften entsprechen (z.B. mit Versendererklärung, wenn anwendbar);
- dürfen insgesamt 100 kg pro Flugzeug nicht überschreiten; und
- müssen in einen Klasse C Laderaum geladen werden (nur in den unteren Laderäumen).

JU (JAT Airways Air Serbia) ist wie folgt zu ändern:

JU (JAT Airways Air Serbia)

JU-08 Kohlendioxid, fest (Trockeneis) - UN 1845, nicht mehr als eine Nettomenge von 100 kg pro Laderaum. not more than 100 kg net quantity per hold. darf, wenn als Fracht befördert, höchstens eine Nettomenge von 100 kg pro Laderaum auf einer B737 und 243 kg auf einem A320 haben. Bei einem A319 werden die Mengengrenzen durch cargo_booking@airserbia.com zur Verfügung gestellt.

JU-11 Kleine Zylinder mit gasförmigem Sauerstoff oder Luft benötigt zu medizinischen Zwecken, werden mit der Genehmigung von ~~Jat Airways Air Serbia~~ nur leer im angegebenen Gepäck angenommen. Sollte ein Passagier zusätzlichen Sauerstoff benötigen, wird dieser von ~~Jat Airways Air Serbia~~ kostenpflichtig nach im Voraus getroffenen Absprachen zur Verfügung gestellt.

Neue Eintragung

JU-13 Lithium-Metal-Batterien sind als Fracht auf JU (Air Serbia) Flugzeugen verboten. Dies schließt Teil I/IA, IB und II der Verpackungsanweisung 968-970 ein.

KA (Hong Kong Dragon Airlines (Dragonair)) ist wie folgt zu ändern

KA-01 ~~Absichtlich freigelassen~~ UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien. Lithium-Ionen-Zellen und Batterien sind zur Beförderung als Fracht auf Dragonair Flugzeugen verboten. Dies gilt für Teil IA, IB und Teil II der Verpackungsanweisung 965.

Dieses Verbot gilt nicht für:

- Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien, mit Ausrüstungen verpackt oder in Ausrüstungen (UN 3481) in Übereinstimmung mit Verpackungsanweisung 966 und 967; oder
- Lithium-Batterien (wiederaufladbar und nicht wiederaufladbar) die unter die Bestimmungen für gefährliche Güter fallen, die durch Passagiere oder Besatzungsmitglieder mitgeführt werden (siehe 2.3.2 bis 2.3.5 und Tabelle 2.3.A).

KA-07 UN 3090 Lithium-Metall-Batterien. Lithium-Metall-Zellen und -Batterien sind zur Beförderung als Fracht auf Passagierflugzeugen von Hong Kong Dragon Airlines (Dragonair) verboten. Dies gilt für Teil IA, IB und Teil II der Verpackungsanweisungen 968.

Dieses Verbot gilt nicht für:

- Lithium-Metall-Zellen und -Batterien, mit Ausrüstungen verpackt oder in Ausrüstungen (UN 3091) in Übereinstimmung mit den Verpackungsanweisungen 969 und 970 ~~und Lithium-Ionen-Zellen und Batterien (UN 3480 und UN 3481) in Übereinstimmung mit den Verpackungsanweisungen 965 bis 967;~~ oder
- Lithium-Batterien (~~wieder~~aufladbare und nicht ~~wieder~~aufladbare), die unter die Bestimmungen für gefährliche Güter fallen, die von Passagieren oder Besatzungsmitgliedern mitgeführt werden (siehe 2.3.2 bis 2.3.5 und Tabelle 2.3.A).

KL (Royal Dutch Airlines/KLM Cityhopper B.V.) ist wie folgt zu ändern

Neue Eintragung

KL-06 UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien müssen in eine Ladeinheit (ULD) im unteren Laderaum geladen werden. Deshalb müssen vom Versender gebaute ULDs, die UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien, vorbereitet in Übereinstimmung mit Verpackungsanweisung 965, Teil II, enthalten, wie erlaubt in Absatz 9.1.4.1(g), als ULDs für den unteren Laderaum zur Beförderung übergeben werden.

LD (Air Hong Kong) ist wie folgt zu ergänzen

LD-01 ~~Absichtlich freigelassen-~~ UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien. Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien sind zur Beförderung als Fracht auf Air Hong Kong Flugzeugen verboten. Dies gilt für Teil IA, IB und Teil II der Verpackungsanweisung 965.

Dieses Verbot gilt nicht für:

- Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien mit Ausrüstungen verpackt oder in Ausrüstungen eingebaut (UN 3481) in Übereinstimmung mit VA 966 und VA 967; oder
- Lithium-Batterien (wiederaufladbar und nicht wiederaufladbar), die unter die Bestimmungen für gefährliche Güter fallen, die von Passagieren oder Besatzungsmitgliedern mitgeführt werden (siehe 2.3.2 bis 2.3.5 und Tabelle 2.3.A).

LD-07 UN 3090 Lithium-Metall-Batterien. Lithium-Metall-Zellen und -Batterien sind zur Beförderung als Fracht auf Air Hong Kong Flugzeugen verboten. Dies gilt für Teil IA, IB und Teil II der Verpackungsanweisung 968.

Dieses Verbot gilt nicht für:

- Lithium-Metall-Zellen und -Batterien mit Ausrüstungen verpackt oder in Ausrüstungen (UN 3091) in Übereinstimmung mit den Verpackungsanweisungen 969 und 970 ~~und Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien (UN 3480 and UN 3481) in Übereinstimmung mit den Verpackungsanweisungen 965 bis 967;~~ oder
- Lithium-Batterien (~~wiederaufladbare und nicht wiederaufladbare~~), ~~die unter die Bestimmungen für gefährliche Güter fallen, die von Passagieren oder Besatzungsmitgliedern mitgeführt werden die durch Passagiere oder Besatzungsmitglieder befördert werden, abgedeckt sind~~ (siehe 2.3.2 bis 2.3.5 und Tabelle 2.3.A).

Bei MK (Air Mauritius)

ist wie folgt neu zu ergänzen

MK-16 Die einzigen Lithium-Ionen- und Lithium-Metall-Zellen oder -Batterien, die als Fracht auf Air Mauritius Flugzeugen angenommen werden, sind solche, die in Übereinstimmung mit **Teil II der Verpackungsanweisungen 965, 966, 967, 969 und 970** vorbereitet wurden.

Dieses Verbot gilt nicht für:

1. Lithium-Batterien, die unter die Bestimmungen für gefährliche Güter fallen, die von Passagieren oder Besatzungsmitgliedern mitgeführt werden (**Tabelle 2.3.A**);
2. Lithium-Metall- oder Lithium-Ionen-Zellen oder Batterien in medizinischen Ausrüstungen, die aus humanitären Gründen nach vorheriger Genehmigung durch die Air Mauritius Bodendienste ("Ground Services") befördert werden;
3. Lithium-Metall- oder Lithium-Ionen-Zellen oder -Batterien, die als Air Mauritius Dienstfracht (**COMAT**) übergeben werden.

Zusätzliche(s) Begleitdokument(e) für die Sendung(en).

- (a) für Teil II nach VA 965, 966, 967, 969 und 970 das Formblatt Ref MK ELI/ELM /001 einzuholen von der kommerziellen Frachtabteilung der Air Mauritius ("Air Mauritius Cargo Commercial").

Bei MP (Martinair Holland)

ist wie folgt neu zu ergänzen

MP-06 UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien müssen in eine Ladeeinheit (ULD) im unteren Laderaum geladen werden. Deshalb müssen vom Versender gebaute ULDs, die UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien, vorbereitet in Übereinstimmung mit Verpackungsanweisung 965, Teil II, enthalten, wie erlaubt in Absatz 9.1.4.1(g), als ULDs für den unteren Laderaum zur Beförderung übergeben werden.

QF (Qantas Airways) ist wie folgt zu ändern

QF-05 Sendungen mit UN 3090, Lithium-Metall-Zellen und -Batterien sind zur Beförderung auf Qantas ~~Fracht~~Flugzeugen verboten. Dies gilt für Teil IA, IB und Teil II der Verpackungsanweisung 968.

~~Dieses Verbot gilt nicht für:~~ Von diesem Verbot sind folgende Sendungen ausgenommen:

- UN 3091, Lithium-Metall-Zellen und -Batterien mit Ausrüstungen verpackt oder in Ausrüstungen in Übereinstimmung mit Verpackungsanweisung 969 und 970;
- ~~UN 3480, Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien verpackt in Übereinstimmung mit Verpackungsanweisung 965;~~
- UN 3481, Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien, mit Ausrüstungen verpackt oder in Ausrüstungen in Übereinstimmung mit Verpackungsanweisung 966 und 967;
- Lithium-Batterien, wenn diese unter die Bestimmungen für gefährliche Güter fallen, die von Passagieren oder Besatzungsmitgliedern mitgeführt werden ~~und durch die Bestimmungen für gefährliche Güter, die durch Passagiere oder Besatzungsmitglieder befördert werden, abgedeckt sind.~~

Neue Eintragung

QF-06 Sendungen von UN 3480 – Lithium-Ionen-Batterien, einschließlich Lithium-Polymer-Batterien sind als Fracht auf Qantas Airways Flugzeugen verboten. Dies gilt für Teil IA, IB und II der Verpackungsanweisung 965. Von diesem Verbot sind folgende Sendungen ausgenommen:

- UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien (einschließlich Lithium-Polymer-Batterien), versandt als Flugzeug-Ersatzteile (A.O.G.).
 - Die Worte **“A.O.G. Spares”** (Flugzeug-Ersatzteile) müssen in der Versendererklärung in das Feld “Additional Handling Information” (Zusätzliche Abfertigungshinweise) eingetragen werden, oder wenn keine Versendererklärung erforderlich ist, im Luftfrachtbrief in das Feld ‘Handling Information’ (Abfertigungshinweise) oder in die Spalte ‘Nature and Quantity of Goods’ (Art und Menge der Güter).
- UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien (einschließlich Lithium-Polymer-Batterien), wenn diese zur Verwendung in dringend benötigten Rettungsmitteln versandt werden (dorthin wo keine anderen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen).
 - Die Worte **“Urgently required to Support Life-Saving Devices”** (Dringend benötigte Rettungsmittel) müssen in der Versendererklärung in das Feld “Additional Handling Information” (Zusätzliche Abfertigungshinweise) eingetragen werden, oder wenn keine Versendererklärung erforderlich ist, im Luftfrachtbrief in das Feld ‘Handling Information’ (Abfertigungshinweise) oder in die Spalte ‘Nature and Quantity of Goods’ (Art und Menge der Güter).

Die genannten vom Verbot ausgenommenen Sendungen:

- dürfen jeweils höchstens 100 kg Netto beinhalten;
- müssen allen anwendbaren Anforderungen der Gefahrgutvorschriften entsprechen (z.B. mit Versendererklärung, wenn anwendbar);
- dürfen insgesamt 100 kg pro Flugzeug nicht überschreiten; und
- müssen in einen Klasse C Laderaum geladen werden (nur in den unteren Laderäumen).

QK (Jazz Aviation LP) ist wie folgt zu ändern

QK-05

Verbrennungsmotoren, die entweder getrennt oder eingebaut in **ein Fahrzeug**, eine Maschine oder ein Gerät versandt werden, bei denen der Kraftstofftank oder das Kraftstoffsystem Kraftstoff enthält oder enthalten hat, müssen klassifiziert werden als Klasse 9, UN 3166 **Verbrennungsmotor mit Antrieb durch entzündbare Flüssigkeit** oder als Klasse 9, UN 3166 **Fahrzeug mit Antrieb durch entzündbare Flüssigkeit**, wie zutreffend.

~~Dies schließt ein, ist aber nicht begrenzt auf, Kettensägen, Rasenmäher, Generatoren, Außenbordmotoren usw. (siehe Verpackungsanweisung 950).~~

QR (Qatar Airways) ist wie folgt zu ändern

QR-01 ~~Absichtlich freigelassen. UN 1845 Kohlendioxid, fest (Trockeneis) ist wie folgt begrenzt:~~

~~— maximal 200 kg pro Laderaum des Flugzeuges (der hintere („AFT“) und der Stückgutladeraum („Bulk“) werden als ein Laderaum angesehen) auf allen Flugzeugtypen außer auf der B777F.~~

~~— auf der B777F — 400 kg im unteren Laderaum (Gesamtmenge im vorderen („FWD“) + hinteren („AFT“) + Stückgut-Laderaum („Bulk“)). Die Gesamtmenge an Trockeneis im unteren Laderaum und auf dem Hauptdeck darf höchstens 1 000 kg betragen.~~

QR-06 ~~Fahrzeuge, die in Übereinstimmung mit VA 950 versendet werden, müssen so weit als möglich von Kraftstoff entleert werden. Und sofern jeglicher Kraftstoff verbleibt, darf dieser ein Achtel der Tankkapazität nicht überschreiten. Jeder zusätzliche Kraftstofftank muss leer bleiben. Absichtlich freigelassen.~~

Neue Eintragung

QR-07 Die folgenden gefährlichen Güter werden nicht zur Beförderung als Fracht angenommen:

- UN 3090 – Lithium-Metall-Zellen und -Batterien, einschließlich Zellen und Batterien mit Lithiumlegierungen, die in Übereinstimmung mit Teil IA und IB der Verpackungsanweisung 968 vorbereitet wurden. UN 3090 vorbereitet in Übereinstimmung mit Teil II der Verpackungsanweisung 968 wird zur Beförderung angenommen.
- UN 3480 – Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien, einschließlich Lithium-Polymerzellen und -Batterien, die in Übereinstimmung mit Teil IA der Verpackungsanweisung 965 vorbereitet wurden. UN 3480 vorbereitet in Übereinstimmung mit Teil IB und II der Verpackungsanweisung 965 wird auf beiden, auf Passagierflugzeug und auf Frachtflugzeug angenommen.

RV (Air Canada Rouge) ist wie folgt zu ändern

RV-05 Verbrennungsmotoren, die entweder getrennt oder eingebaut in ein Fahrzeug, eine Maschine oder ein Gerät versandt werden, bei denen der Kraftstofftank oder das Kraftstoffsystem Kraftstoff enthält, müssen klassifiziert werden als Klasse 9, UN 3166 **Verbrennungsmotor mit Antrieb durch entzündbare Flüssigkeit** oder als Klasse 9, UN 3166 **Fahrzeug mit Antrieb durch entzündbare Flüssigkeit**, wie zutreffend.

Dies schließt ein, ist aber nicht begrenzt auf, Kettensägen, Rasenmäher, Generatoren, Außenbordmotoren usw. (siehe Verpackungsanweisung 950).

SQ (Singapore Airlines / Singapore Airlines Cargo) ist wie folgt zu ändern

SQ-07 UN 3090 Lithium-Metall-Batterien. Lithium-Metall-Zellen und -Batterien sind zur Beförderung als Fracht auf ~~Flugzeugen von~~ Singapore Airlines ~~Flugzeugen~~ verboten. Dies gilt für Teil IA, IB und Teil II der Verpackungsanweisung 968. ~~Zusätzlich~~ ~~Zudem~~ sind Lithium-Metall-Zellen und -Batterien (UN 3091), ~~die vorbereitet~~ in Übereinstimmung mit Teil I der Verpackungsanweisung 969 und Verpackungsanweisung 970 ~~vorbereitet wurden~~ zur Beförderung ~~als Fracht~~ auf ~~Passagierflugzeugen von~~ Singapore Airlines ~~Passagierflugzeugen~~ verboten.

Dieses Verbot gilt nicht für:

- Lithium-Metall-Zellen und -Batterien, mit Ausrüstungen verpackt oder in Ausrüstungen (UN 3091) in Übereinstimmung mit ~~den~~-Teil II ~~vonder~~ VA 969 und VA 970 ~~auf Passagierflugzeugen~~;
- Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien (UN 3480 ~~und~~ UN 3481) in Übereinstimmung mit ~~VA 965 bis VA 966 und~~ VA 967; oder
- Lithium-Batterien (~~wiederaufladbare~~ und nicht ~~wiederaufladbare~~), ~~die unter die Bestimmungen für gefährliche Güter fallen, die von Passagieren oder Besatzungsmitgliedern mitgeführt werden~~ ~~die durch Passagiere oder Besatzungsmitglieder befördert werden, abgedeckt sind~~ (siehe 2.3.2 bis 2.3.5 und Tabelle 2.3.A).

Neue Eintragung

SQ-12 UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien. Sekundäre (wiederaufladbare) Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien sind zur Beförderung als Fracht auf Passagierflugzeugen verboten (siehe Verpackungsanweisung 965). Dieses Verbot gilt nicht für:

- Lithium-Batterien (wiederaufladbare und nicht wiederaufladbare), die unter die Bestimmungen für gefährliche Güter fallen, die durch Passagiere oder Besatzungsmitglieder mitgeführt werden (siehe Tabelle 2.3.A).

TZ (Scoot Airlines) ist wie folgt zu ändern

TZ-06 Lithium-Metall-Zellen und -Batterien (UN 3091) ~~sind zur Beförderung als Fracht verboten. Dies gilt für vorbereitet in Übereinstimmung mit~~ Teil I der Verpackungsanweisung 969 und Verpackungsanweisung 970 ~~sind zur Beförderung als Fracht verboten.~~

Dieses Verbot gilt nicht für:

- Lithium-Metall-Zellen und -Batterien, mit Ausrüstungen verpackt oder in Ausrüstungen (UN 3091) in Übereinstimmung mit Teil II der VA 969 und VA 970 **auf Passagierflugzeugen**;
- Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien (**UN 3480 und UN 3481**) in Übereinstimmung mit **VA 965 bis VA 966 und VA 967**; oder
- Lithium-Batterien (**wiederaufladbare und nicht wiederaufladbare**), **die unter die Bestimmungen für gefährliche Güter fallen, die von Passagieren oder Besatzungsmitgliedern mitgeführt werden die durch Passagiere oder Besatzungsmitglieder befördert werden, abgedeckt sind** (siehe 2.3.2 bis 2.3.5 und Tabelle 2.3.A).

Neue Eintragung

TZ-07 UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien. Sekundäre (wiederaufladbare) Lithium-Ionen- Zellen und -Batterien sind zur Beförderung als Fracht auf Passagierflugzeugen verboten (siehe Verpackungsanweisung 965). Dieses Verbot gilt nicht für:

- Lithium-Batterien (wiederaufladbare und nicht wiederaufladbare), die unter die Bestimmungen für gefährliche Güter fallen, die durch Passagiere oder Besatzungsmitglieder mitgeführt werden (siehe Tabelle 2.3.A).

Bei **UA (United Airlines)**

ist wie folgt neu zu ergänzen

UA-04 UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien, Verpackungsanweisung 965, Teil IA, IB und II werden nicht zur Beförderung als Fracht angenommen.

- Eine Ausnahme wird für United Airlines Dienstfracht gemacht.

Alle US Airways Abweichungen sind wie folgt zu streichen:

US (US Airways)

US-01 ~~Stoffe, mit einer Haupt- oder Nebengefahren der Unterklasse 6.1, werden nicht zur Beförderung angenommen.~~

US-02 ~~Gefährliche Abfallstoffe in jeder Form, wie durch eine beliebige Vorschrift definiert, werden nicht zur Beförderung angenommen (siehe Verpackungsanweisung 622 und 8.1.3.3).~~

US-03 ~~Quecksilberbarometer werden weder zur Beförderung im Handgepäck noch im aufgegebenen Gepäck angenommen (siehe 2.3.3.1).~~

US-04 ~~Bergungsverpackungen werden nicht zur Beförderung angenommen (siehe 5.0.1.6, 6.0.6, 6.7, 7.1.4, 7.2.3.10).~~

US-05 ~~Unterklasse 2.2 – Nicht entzündbare Gase mit einer Nebengefahr 5.1 werden nicht zur Beförderung angenommen (Ausnahme: Dienstfracht-Ersatzteile und Zubehör, wenn diese in Behältern angeboten werden, die DOT31FP entsprechen).~~

US-06 ~~Unterklasse 6.2 – Kategorie A, ansteckungsgefährlicher Stoff, gefährlich nur für Tiere (UN 2900) und nur für Menschen (UN 2814) werden nicht zur Beförderung angenommen (siehe Verpackungsanweisung 620).~~

Bei **VA (Virgin Australia)**

ist wie folgt neu zu ergänzen

VA – 03 Lithium-Ionen-Batterien (UN 3480) sind zur Beförderung als Fracht verboten. Dieses Verbot gilt nicht für:

- UN 3481 Lithium-Ionen-Batterien in Ausrüstungen oder mit Ausrüstungen verpackt;
- UN 3091 Lithium-Metall-Batterien in Ausrüstungen oder mit Ausrüstungen verpackt;

- Lithium-Batterien (wiederaufladbare und nicht wiederaufladbare), die unter die Bestimmungen für gefährliche Güter fallen, die von Passagieren oder Besatzungsmitgliedern mitgeführt werden (siehe 2.3.2 bis 2.3.5 und Table 2.3.A).

XW (NokScoot Airlines) ist wie folgt zu ändern

XW-06 Lithium-Metall-Zellen und -Batterien (UN 3091) ~~sind zur Beförderung als Fracht verboten. Dies gilt für vorbereitet in Übereinstimmung mit~~ Teil I der Verpackungsanweisung 969 und Verpackungsanweisung 970 ~~sind zur Beförderung als Fracht verboten.~~

Dieses Verbot gilt nicht für:

- Lithium-Metall-Zellen und -Batterien mit Ausrüstungen verpackt oder in Ausrüstungen (UN 3091) ~~gemäß~~ **Übereinstimmung mit Teil II der** VA 969 und VA 970 ~~Teil II~~ **auf Passagierflugzeugen;**
- Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien (~~UN 3480 und~~ UN 3481) ~~gemäß~~ **in Übereinstimmung mit** ~~VA 965 bis~~ **VA 966 und** VA 967; oder
- Lithium-Batterien (~~wieder~~aufladbare und nicht ~~wiederaufladbare~~), ~~die unter die Bestimmungen für gefährliche Güter fallen, die von Passagieren oder Besatzungsmitgliedern mitgeführt werden die durch Passagiere oder Besatzungsmitglieder befördert werden, abgedeckt sind~~ (siehe 2.3.2 bis 2.3.5 und Tabelle 2.3.A).

Neue Eintragung

XW-07 UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien. Sekundäre (wiederaufladbare) Lithium-Ionen- Zellen und -Batterien sind zur Beförderung als Fracht auf Passagierflugzeugen verboten (siehe Verpackungsanweisung 965). Dieses Verbot gilt nicht für:

- Lithium-Batterien (wiederaufladbare und nicht wiederaufladbare), die unter die Bestimmungen für gefährliche Güter fallen, die durch Passagiere oder Besatzungsmitglieder mitgeführt werden (siehe Tabelle 2.3.A).

Einführung

Seite XXiii bei den wichtigen Änderungen in der 56. Ausgabe ist unter 2.3 der Punkt 1 wie folgt zu ändern:

1. Ersatz-Lithium-Batterien über einer bestimmten Größe, welche nur mit Genehmigung des Luftfahrtunternehmens erlaubt sind und die ~~im aufgegebenen Gepäck~~ **im Handgepäck** sein müssen;

Abschnitt 2

Seite 28 ist 2.3.5.9 wie folgt zu ändern:

2.3.5.9 Tragbare elektronische Geräte (einschließlich Medizinprodukte), die Batterien enthalten

Tragbare elektronische Geräte (einschließlich Medizinprodukte) (wie Uhren, Taschenrechner, Kameras, Mobiltelefone, Laptops, Computer, Camcorder), welche Batterien enthalten, wenn zum persönlichen Gebrauch von Passagieren oder Besatzungsmitgliedern mitgeführt, sollten im Handgepäck mitgeführt werden. Ersatz-Batterien dürfen nur im Handgepäck mitgeführt werden und müssen einzeln gegen Kurzschluss gesichert werden, entweder durch Einsetzen in ihre Original-Einzelhandelsverpackung oder durch anderweitiges Isolieren der Pole, z. B. durch Überkleben der ungeschützten Pole mit Klebeband oder durch Einsetzen jeder Batterie in einen eigenen Kunststoffbeutel oder eine schützende Tasche. Zusätzlich gelten für Lithium-Batterien die folgenden Bedingungen:

(a) Jede eingebaute Batterie oder Ersatz-Batterie muss folgende Werte einhalten:

1. für Lithium-Metall-Batterien oder Batterien mit Lithiumlegierungen einen Lithiumgehalt von höchstens 2 g; oder
2. für Lithium-Ionen-Batterien eine Nennenergie von höchstens 100 Wh.

(b) Batterien und Zellen müssen dem Typ entsprechen, der die Anforderungen des UN Handbuchs der Prüfungen und Kriterien, Teil III, Unterabschnitt 38.3 erfüllt;

(c) Gegenstände, die Lithium-Metall- oder Lithium-Ionen-Zellen oder -Batterien enthalten, deren Zweck in erster Linie darin besteht einem anderen Gerät Strom zur Verfügung zu stellen, sind nur im Handgepäck erlaubt. Diese Gegenstände müssen einzeln gegen Kurzschluss gesichert werden, entweder durch Einsetzen in ihre Original-Einzelhandelsverpackung oder durch anderweitiges Isolieren der Pole, z. B. durch Überkleben der ungeschützten Pole mit Klebeband oder durch Einsetzen jeder Batterie in einen eigenen Kunststoffbeutel oder eine schützende Tasche.

(d) Elektronische Zigaretten, die Lithium-Batterien enthalten sind nur im Handgepäck erlaubt (siehe 2.3.5.17).

(e) wenn Geräte im angegebenen Gepäck befördert werden, so muss der Passagier/das Besatzungsmitglied Maßnahmen ergreifen, um eine unbeabsichtigte Inbetriebnahme zu verhindern.

Seite 30 ist 2.3.5.17 wie folgt neu zu ergänzen:

2.3.5.17 Elektronische Zigaretten, die Batterien enthalten

Batterien enthaltende elektronische Zigaretten, einschließlich E-Zigarren und andere persönliche Inhalationsgeräte, wenn durch Passagiere oder Besatzungsmitglieder zum persönlichen Gebrauch mitgeführt, müssen ausschließlich ins Handgepäck. Diese Geräte und/oder deren Batterien dürfen an Bord nicht aufgeladen werden und der Passagier/das Besatzungsmitglied muss Maßnahmen treffen, um eine unbeabsichtigte Inbetriebsetzung zu verhindern. Ersatz-Batterien müssen einzeln gegen Kurzschluss gesichert werden, entweder durch Einsetzen in ihre Original-Einzelhandelsverpackung oder durch anderweitiges Isolieren der Pole, z. B. durch Überkleben der ungeschützten Pole mit Klebeband oder durch Einsetzen jeder Batterie in einen eigenen Kunststoffbeutel oder eine schützende Tasche und müssen ausschließlich im Handgepäck mitgeführt werden. Zusätzlich gelten für Lithium-Batterien die folgenden Bedingungen:

(a) Jede eingebaute Batterie oder Ersatz-Batterie muss folgende Werte einhalten:

1. für Lithium-Metall-Batterien oder Batterien mit Lithiumlegierungen einen Lithiumgehalt von höchstens 2 g; oder
2. für Lithium-Ionen-Batterien eine Nennenergie von höchstens 100 Wh.

(b) Batterien und Zellen müssen dem Typ entsprechen, der die Anforderungen des UN Handbuchs der Prüfungen und Kriterien, Teil III, Unterabschnitt 38.3 erfüllt;

Seite 25 ist Tabelle 2.3.A wie folgt zu ändern:

Erlaubt im oder als Handgepäck					
Erlaubt im oder als angegebenes Gepäck					
Erlaubt, wenn am eigenen Körper mitgeführt					
Genehmigung des/der Luftfahrtunternehmens ist erforderlich					
Der Luftfahrzeugführer muss über die Ladeposition informiert werden					
...					
JA	NEIN	JA	NEIN	NEIN	Elektronische Zigaretten (einschließlich E-Zigarren, E-Pfeifen oder andere persönliche Inhalationsgeräte), die Batterien enthalten, müssen einzeln vor unbeabsichtigter Inbetriebnahme geschützt sein.
JA	JA	JA	NEIN	NEIN	Energieeffiziente Leuchtmittel , wenn in Einzelhandelsverpackungen für den persönlichen Gebrauch oder Heimgebrauch bestimmt.

Abschnitt 4.2

Seite 286 ist bei UN 1793 die Verpackungsanweisung in Spalte K von 855 zu 856 wie dargestellt zu ändern:

UN/ ID Nr.	Richtige Versandbezeichnung/ Beschreibung	Kl. oder Unt. Kl. (Neb. Gef.)	Gefahren- kennzeichen	Verp. Gr.	EQ siehe 2.6	Passagier- und Frachtflugzeug				Nur mit Frachtflugzeug		Sond. Best. siehe 4.4	ERG Code		
						Begr. Menge		VA	Max. Netto- menge/ Ver- sand- stk.	VA	Max. Netto- menge/ Ver- sand- stk.			VA	Max. Netto- menge/ Ver- sand- stk.
						VA	Max. Netto- menge/ Ver- sand- stk.								
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N		
1793	Isopropylphosphat	8	Ätzend	III	E1	Y841	1 L	852	5 L	855 856	60 L	A803	8L		

Abschnitt 5

Seite 636 ist bei den zusätzlichen Verpackungsanweisungen in Verpackungsanweisung 954 der Absatz (d) wie folgt zu ändern

Verpackungsanweisung 954

...

Zusätzliche Verpackungsanforderungen

In Versandstücken gilt Folgendes:

- (a) es muss in Verpackungen erfolgen, die ausgelegt und gebaut sind, um das Entweichen von Kohlendioxidgas zu ermöglichen und zu verhindern, dass ein Druckaufbau erfolgt, der die Verpackung zerstören könnte;
- (b) Der Versender muss mit dem bzw. den Luftfahrtunternehmen für jede Sendung Absprachen treffen, dass die Sicherheitsanweisungen zur Belüftung eingehalten werden;
- (c) Die Anforderungen für die Versendererklärung der Unterabschnitte 8.1 und 10.8.1 sind nur anzuwenden, wenn das Kohlendioxid, fest (Trockeneis) als Kühlmittel für gefährliche Güter verwendet wird, welche eine Versendererklärung erfordern;
- (d) Wenn eine Versendererklärung nicht erforderlich ist, müssen die folgenden Angaben, gemäß 8.2.3 für das Kohlendioxid, fest (Trockeneis) im Feld "Nature and Quantity of Goods" (Art und Menge der gefährlichen Güter) des Luftfrachtbriefes enthalten sein, sofern einer verwendet wird, oder an passender Stelle in anderen Beförderungspapieren, aufgeführt werden. Wenn eine Vereinbarung mit einem Luftfahrtunternehmen besteht, kann der Versender die Information durch Verfahren elektronischer Datenverarbeitung (EDP) und elektronischen Datenaustausch (EDI) zur Verfügung stellen. Die Angaben sollten in der folgenden Reihenfolge gemacht werden:
 - UN 1845
 - Richtige Versandbezeichnung ("Dry Ice" (Trockeneis) oder "Carbon dioxide, solid" (Kohlendioxid, fest));
 - ~~9 (Das Wort "Class" (Klasse) kann der Nummer "9" vorangestellt sein);~~
 - die Anzahl der Versandstücke; und
 - das Nettogewicht des Trockeneises in jedem Versandstück

Trockeneis als Kühlmittel für ungefährliche Güter

...